

den 12. Mai 1967.

Schweizerische Botschaft

O t t a w a

Gre. Kan. 865.2.
Kanada - Sondervorschriften
der Provinz Quebec.

Herr Botschafter,

In der Beilage übermitteln wir Ihnen einen Originaldurchschlag des Briefes des Verbandes Schweizerischer Schachtelkäsefabriken (SESK) vom 9. Mai samt den darin erwähnten Unterlagen, im Doppel, sowie zwei Fotokopien des Schreibens der Firma Aktiengesellschaft Tobler A.G. in Bern vom 9. Mai 1967 sowie einen Satz der darin erwähnten Etiketten. Beide Eingaben haben die neuen Lebensmittelvorschriften der Provinz Quebec bzw. die darin enthaltene Bestimmung betr. die Beschriftung von Etiketten (Verpackung) zum Gegenstand. Wir übermitteln Ihnen diese Dokumente im Doppel für den Fall, dass Sie auch das Schweizerische Generalkonsulat in Montreal bedienen wollen.

Die neuen Etikettenvorschriften der Provinz Quebec passen schlecht ins Bild, das sich die Welt heute von Kanada macht; die Weltausstellung in Montreal lässt Kanada als weltoffenes Land erscheinen; die in Frage stehenden Bestimmungen dagegen muten eher kleinlich an. Die Schweiz, als drei- resp. viersprachiges Land mit starkem Selbstbewusstsein der Minderheiten, begnügt sich beispielsweise mit Anschriften in einer der drei Haupt-Landessprachen. Auch laufen sie den Bestrebungen der internationalen Handelsorganisationen wie GATT, UNCTAD, die auf eine Ausdehnung des Handels und nicht auf die Einführung von unverständlichen, vielleicht sogar schikanösen Hindernissen abzielen, zuwider. Es würde uns nicht verwundern, wenn sich die Provinz Quebec mit den neuen Vorschriften auch ins eigene Fleisch schneiden würde, weil doch vielleicht der eine oder andere Lieferant von Spezialitäten auf die Belieferung seiner Kunden in dieser Provinz verzichten könnte, was eine Verkleinerung des Warenangebotes zur Folge hätte.

Die Unkonvenienzen sind, wie aus den beiliegenden Briefen hervorgeht, gross. Immerhin scheint beim Schachtelkäse eine Anpassung möglich zu sein, wobei aber eine Uebergangszeit und Verständnis von Seiten der Provinzbehörden nötig sind; bei der Schokolade scheinen die Schwierigkeiten grösser.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit prüften. Uns scheinen die Vorschläge des SESK vernünftig. Wir bitten Sie, sie den zuständigen Behörden Kanadas - und eventl. der Provinz Quebec - gringlich zu unterbreiten und sich für eine rasche Milderung der in Frage stehenden Vorschriften im Rahmen des Möglichen einzusetzen. Daneben würde es uns auch interessieren, Näheres über die Reaktion der andern Länder bzw. Lieferanten und der ja ebenfalls betroffenen Importeure zu vernehmen.

Ihrem Bericht sehen wir mit Interesse entgegen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen.

Handelsabteilung
sig. Hoter

